

lung der Kanonvorschrift gerade in diesem Falle auch eine andere Urgenz wirksam sein wird, welche die Gesetzespflicht erleichtern helfen wird, jene, wofür wir die drei Worte namhaft machen: Sancta sancte sanctis.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Die sakramentale Genugtuung.) Titius, ein etwas oberflächlicher und leichtsinniger Bursche, klagt sich darüber an, daß er vor einem Jahre in der Osterbeicht als Bußwerk einen Rosenkranz auferlegt erhalten habe. Sofort habe er gedacht, diese Buße nicht zu erfüllen. Nun beichtet er nach einem Jahre wieder (bei einem anderen Beichtvater). Seine neue Sündenschuld ist aber so groß, daß auch diesmal der Beichtvater sich nicht mit einer herkömmlichen Fünf-Vaterunser-Buße begnügen darf. Dazu kommt das Bekenntnis der seinerzeit (durch die in böswilliger Absicht unterlassene Buße) ungültig gewordene Beichte.

Nun die Frage: Hat der zweite Beichtvater das Recht, in einem solchen Fall eine früher von einem anderen Beichtvater auferlegte Buße zu ändern? Muß in dem vorgelegten Fall nicht zu der seinerzeit unterlassenen „Buße“ eine neue dazugegeben werden, oder genügt nun die Auflage einer einzigen Bußverpflichtung?

Antwort: 1. Der Pönitent ist verpflichtet, die vom Beichtvater auferlegte Buße anzunehmen, außer sie wäre geradezu unvernünftig. Er muß ja das Urteil des Richters ehrerbietig anerkennen und ebenso wie der Beichtvater für die Integrität des Sakramentes Sorge tragen. Scheint ihm die Buße zu schwer und zu lästig, so kann er, wenn der Beichtvater seiner Bitte um Änderung nicht entsprechen will, *ohne* Lossprechung fortgehen und einen anderen Beichtvater aufsuchen; dies gilt aber nur von einer wirklich unvernünftigen Buße; wollte der Pönitent aus Bequemlichkeit die Buße nicht annehmen und mit einer leichteren Buße für schwere Sünden absolviert werden, so scheint eine solche Gesinnung von schwerer Sünde nicht entschuldigt werden zu können; der Pönitent wäre nicht zu absolvieren. (Heiliger Alfons, Theologia moralis, VI, 516, und Homo apost., XVI, 55.)

2. Die Annahme der Buße in diesem Sinne gehört zum Wesen des Sakramentes. Daraus ergibt sich, daß in unserem Falle, wo der Pönitent „sofort“, das heißt wohl, noch vor der Lossprechung, dachte, die Buße nicht zu erfüllen, die Beichte ungültig war, eben durch den Mangel eines wesentlichen Aktes von seiten des Pönitenten, genau so wie wenn Reue oder Vorsatz gefehlt hätten. Die in einer ungültigen Beicht auferlegte Buße verpflichtet aber nicht, außer es werden reservierte Sünden beim Superior angeklagt (wovon hier nicht die Rede ist); denn *accessorium sequitur*

principale. Es kommt also der zweite Beichtvater gar nicht in die Lage, die vom früheren Beichtvater auferlegte Buße abzuändern; es hat vielmehr der Pönitent die vorige Beicht zu wiederholen, dazu kommt dann die unwürdig empfangene Lossprechung und die ebenso unwürdige Osterkommunion, sowie alles übrige seit dem letzten Jahre Vorgefallene. Für all dieses ist dem Pönitenten eine der Größe und Zahl der Sünden und seinen Kräften entsprechende Buße aufzuerlegen.

3. Sollte aber das „sofort“ bedeuten: „Nach erhaltener Absolution“, so hat dieser Entschluß die bereits abgelegte Beicht und empfangene Lossprechung nicht rückwirkend ungültig gemacht; die wirkliche Verrichtung der Bußwerke ist ja nur ein pars integralis des Sakramentes. Wohl aber hat der Pönitent durch den Entschluß, die Buße nicht zu verrichten, die ja doch eine gravis ist und für peccata gravia gewiß sub gravi aufgegeben wurde, eine schwere Sünde begangen; daher war die folgende heilige Kommunion sakrilegisch und hat der Pönitent auch der Pflicht der Osterkommunion nicht genügt; er ist also noch immer verpflichtet, die vom vorigen Beichtvater auferlegte Buße zu verrichten.

4. Eine auferlegte Buße kann derselbe Beichtvater wenigstens noch bevor der Pönitent nach erhaltener Lossprechung den Beichtstuhl verläßt, umändern; ob er es auch noch später außer der Beichte kann, bildet eine Streitfrage unter den Theologen. Ein anderer Beichtvater kann die Buße nur innerhalb einer neuen Beichte, und zwar aus einem wichtigen Grunde umändern; dazu ist keine Wiederholung der früheren Beichte notwendig; es genügt, daß der jetzige Beichtvater aus der auferlegten Buße selbst den Zustand des Pönitenten erkennt; es handelt sich hier ja nicht um ein Urteil über die früher gebeichteten Sünden, sondern nur um ein solches über die moralische Schwäche des Pönitenten.

5. Wenn das „sofort“ in dem Nr. 3 angegebenen Sinn zu verstehen ist, hat offenbar der jetzige Beichtvater die Gewalt, die Buße umzuändern; die Frage nach einem gerechten Grund wird sich leicht lösen lassen; es handelt sich ja um einen „etwas oberflächlichen und leichtsinnigen Burschen“. Der heilige Rosenkranz ist aber für solche leider nur allzu oft ein wahres Schreckgespenst; darum gewiß nicht eine satisfactio conveniens, wie das Trid. sess. XIV, cap. 8, will. Bei Auflegung der Buße muß der Beichtvater vor allem auf das bonum spirituale des Pönitenten Rücksicht nehmen und dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die derselbe wahrscheinlich verrichten wird und die dem Zweck der Strafe und der Besserung nach Möglichkeit zugleich gerecht wird; ob er nun die Buße für die frühere Beicht und für die jetzige eigens auflegt, oder für beide zugleich ein Bußwerk auf-

gibt, ist gleich. In letzterem Falle genügt es zu sagen: die Buße gilt für beide Beichten zusammen.

6. Unser Titius hat offensichtlich keinen rechten Begriff von der Todsünde; es trifft ihn der Vorwurf eines heiligen Kirchenlehrers (Anselmus?): *nondum considerasti, quanti ponderis sit peccatum*. Er ist also darüber zuerst gehörig zu belehren sowie auch darüber, daß die Auferlegung einer ihm größer erscheinenden Buße durchaus nicht eine Härte, sondern im Gegenteil ein Werk der Barmherzigkeit ist; haben ja die sakramentalen Bußwerke eine weit größere Wirkung, als wenn dieselben Werke ohne Rücksicht auf das Bußsakrament verrichtet würden.

7. Welches Bußwerk könnte dem Titius auferlegt werden? Vielleicht bringt ihn der Beichtvater dazu, nach einigen Wochen wieder zur heiligen Beicht zu kommen; dies wäre in Anbetracht der vorigen, mindestens sehr mangelhaften und fragwürdigen Osterbeicht wohl das geeignetste Bußwerk. Ist Titius dazu nicht zu haben, dann vielleicht dazu, ein oder zweimal an einem Wochentage (an einem abgeschafften Feiertage) der heiligen Messe beizuwohnen, oder vielleicht auch einer oder zwei Fastenpredigten, oder dem gemeinsamen Kreuzweg oder der Maiandacht. Solche Bußen sind jedenfalls dem Pönitenten zugleich heilsamer als der ihm so mißliebige Rosenkranz, den er vielleicht allein gar nicht zu beten weiß.

In jedem Fall soll ihn der Beichtvater nach vorausgegangener Belehrung fragen, ob ihm diese Buße nicht zuviel ist, damit sich nicht der Fall nochmals wiederhole.

8. Die Anfrage betrifft bloß die Umänderung der Buße; es hätte aber der neue Beichtvater auch zu untersuchen, ob nicht die frühere Beichte aus Mangel an Disposition ungültig war; ein Pönitent, der „sofort“ entschlossen ist, die Buße nicht zu verrichten, muß den Verdacht erregen, daß er gar nicht disponiert ist; wird ja unter den *signa dubiae dispositionis* angeführt: *qui valde sunt difficiles in acceptandis poenitentiis et remediis peccatorum necessariis*. Unser Titius hat freilich dem früheren Beichtvater keine Schwierigkeiten vorgebracht, aber seine Handlungsweise ist weit schlimmer gewesen; demnach wäre eine Wiederholungsbeichte schon aus diesem Grunde zum mindesten sehr rätlich.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Gnam C. Ss. R.

(Schmerzensgeld und feierliche Ordensprofeß.) Ein feierlicher Ordensprofesse verunglückte anlässlich einer Autofahrt. Vom schuldigen Chauffeur, bezw. Autounternehmer wurde außer Ersatz der Heilungskosten auch ein Schmerzensgeld verlangt. Letzteres wurde vom Beklagten abgelehnt mit der Begründung, daß das Schmerzensgeld eine rein persönliche Forderung sei.